

Hinweis nach § 13 Abs. 2 HinSchG

Version 1; Stand: 27.06.2023

Grundsätzlich ist das **Bundesamt für Justiz** für externe Meldungen nach dem HinSchG zuständig. Für einige Spezialfälle begründet das HinSchG eine Zuständigkeit der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** bzw. des **Bundeskartellamts**.

Das Bundesamt für Justiz erreichen Sie unter folgender Adresse:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Die Meldestellen nach dem HinSchG befinden sich derzeit noch im Aufbau und werden laut Bundesamt der Justiz mit Inkrafttreten des HinSchG am 02.07.2023 ihre Tätigkeit aufnehmen. Die entsprechenden elektronischen Kontaktmöglichkeiten werden wir Ihnen dann an dieser Stelle zur Verfügung stellen.

Zusätzlich wird das Bundesamt für Justiz weiterführende Muster-Hinweise nach § 13 Abs. 2 HinSchG veröffentlichen, die wir Ihnen ebenfalls an dieser Stelle verlinken werden.